

## **Bearbeitungshinweise für antragstellende Städte und Gemeinden**

Für **alle Anträge** auf Gewährung einer klassischen Bedarfszuweisung und/ oder Stabilisierungshilfe müssen der **abgerechnete Haushalt 2017 und ein Haushaltsplan 2018** vorhanden sein.

**Alle Antragsteller** haben die **vom StMFLH zur Verfügung gestellten Antragsformulare** zu verwenden, die **vollständig** auszufüllen sind, **soweit keine Einschränkungen vermerkt sind** (z. B. sind die im Zusammenhang mit den Stabilisierungshilfen geforderten Angaben nur dann zu machen, wenn auch tatsächlich eine Stabilisierungshilfe beantragt wird).

Wird ein Antrag auf **klassische Bedarfszuweisung für das laufende Jahr 2018** gestellt, muss zwingend die Nr. 3 des Karteireiters „aktuelle Lage“ (Entwicklung der Kassenkredite nach Art. 73 GO) ausgefüllt werden.

Dem jeweiligen Antrag ist beizufügen:

- a) **Aufstellung der freiwilligen Leistungen.** Bitte darauf achten, dass diese abschließend ist, u. a. sind auch Defizite der defizitären Einrichtungen (z. B. Bäder, Museen, Sporthallen, Dorfgemeinschaftshäuser) aufzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Ausgaben und Defizite zu erfassen sind, die nicht den Pflichtaufgabenbereich betreffen.
- b) Bei Antrag auf **klassische Bedarfszuweisung für Felssicherungsmaßnahmen, Altlasten und Naturkatastrophenzusätzlich:**
  - Geotechnisches Gutachten zur Felssicherung bzw. Altlasten-Gutachten
  - Angaben zum Prüfungsergebnis über ggf. vorhandene Refinanzierungsmöglichkeiten aus staatlichen Förderprogrammen (z. B. Härtefonds Art. 13 c FAG, Finanzhilfeprogramm des Freistaates Bayern, Katastrophenschutzfonds usw.) oder sonstige spezielle Deckungsmittel (z. B. Versicherungserstattungen, Kostenbeteiligung/ Kostenübernahme Staatl. Bauamt bei Felssicherungsmaßnahmen entlang von Staatsstraßen, Kostenbeteiligung Grundstückseigentümer)
  - Kostenbelege/Kostenschätzungen.
- c) **Bei Antrag auf Stabilisierungshilfen zusätzlich:**
  - Haushaltskonsolidierungskonzept incl. tabellarische Übersicht zum HHK,
  - ein aktuelles **Investitionsprogramm** nach § 24 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 9 Abs. 2 KommHV-Doppik für den aktuellen Finanzplanungszeitraum,
  - Aufstellung aller bestehenden Darlehen unter Angabe des Aufnahmezeitpunkts, des Aufnahmebetrags, der aktuellen Darlehensstände zum 31.12.2017 und zum 31.12.2018, des Zinsbindungszeitraums und der durch frühere Stabilisierungshilfen noch nicht ausgeschöpften Sondertilgungsmöglichkeiten in 2018 und 2019,
  - Aufstellung Verbindlichkeiten außerhalb des Haushalts,
  - **rechtsaufsichtliche Haushaltswürdigung 2018.**
- d) In den Fällen des Art. 11 Abs. 2 Satz 2 FAG (klassische Bedarfszuweisung) eine Darlegung, weshalb und in welchem Ausmaß nach Auffassung des Antragstellers eine Härte aufgetreten ist.

Die Bedarfszuweisungsanträge 2018 der Städte und Gemeinden sind über die Regierungen, die dazu Stellung nehmen, - bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden zusätzlich über die zuständigen Landratsämter - bei den Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen.  
**Die Anträge müssen den Regierungen bis spätestens 18. Mai 2018 vorliegen.**

**Neu ab 2018:**

Die Antragsformulare sind von den jeweiligen Antragstellern **per E-Mail anfordern** unter [BZ-Antrag@stmflh.bayern.de](mailto:BZ-Antrag@stmflh.bayern.de).

Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name der antragstellenden Kommune
- Regionalschlüssel
- Angabe, ob kamerale oder doppelte Haushaltsführung

Die antragstellende Kommune erhält daraufhin ein Antragsformular per E-Mail übermittelt, in dem u. a. veröffentlichte statistische Daten der Kommune vom StMFLH bereits hinterlegt wurden. Es ist geplant, in künftigen Antragsjahren (2019ff) die von der Kommune in den Vorjahr(en) mitgeteilten Haushaltsdaten in die Antragsformulare 2019 ff. einzupflegen.

Alle Anträge samt Unterlagen sind entsprechend den Vorgaben in den Antragsformularen auf elektronischem Weg einzureichen.